

Wissenswerte Entscheide der Rekurskommission der eidgenössischen Militärverwaltung

Autor(en): **Kurz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **120 (1954)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-25162>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Nachdem eine Offensive der roten Truppen im Oktober 1952 im Raume des Schwarzen Flusses und eine weitere im Frühjahr 1953 in Nord-Laos die Franzosen zur Aufgabe großer Gebiete zwang, ist heute die offene Kriegführung wieder fast erloschen; dagegen wird ein intensiver Untergrundkampf geführt, der für das Expeditionskorps nicht weniger hart ist. (Seit Erscheinen dieses Artikels haben die Vietminh-Streitkräfte die große Dezember-Offensive gegen das Mekong-Tal eingeleitet, die zur Preisgabe ausgedehnter Räume durch die französischen Truppen zwang. Red.) K. S.

Wissenswerte Entscheide der Rekurskommission der eidgenössischen Militärverwaltung

Die Verjährung von Schadenersatz-Ansprüchen des Bundes

Gegen Oblt. D., der in freiwilliger Dienstleistung als Motf.Of. in den Jahren 1950 und 1951 den WK von zwei verschiedenen Regimentern geleistet hatte, fällte die Abteilung für Heeresmotorisierung am 18. April 1952 einen rekursfähigen Entscheid, in welchem sie ihn zur Bezahlung von zwei Schadensrechnungen an Motorfahrzeugen verurteilte. Bei dieser Schadenersatzforderung handelte es sich um einen Anspruch des Bundes gegenüber einem Wehrmann infolge Verantwortlichkeit aus dem militärischen Dienstverhältnis, wobei Oblt. D. vorgeworfen wurde, daß er die ihm als Motf.Of. obliegenden Pflichten verletzt habe.

Die II. Abteilung der Rekurskommission der eidg. Militärverwaltung, die sich mit dem Rekurs des Oblt. D. zu befassen hatte, setzte sich in ihrem Entscheid vom 6. Oktober 1952 vor allem mit der *Frage der Verjährung* von Schadenersatzansprüchen des Bundes auseinander. Die Rekurskommission stellt in grundsätzlicher Hinsicht fest:

«Weder die Militärorganisation noch das früher geltende Verwaltungsreglement, noch das Dienstreglement sahen für die Ansprüche des Bundes aus der Verantwortung aus dem militärischen Dienstverhältnis ausdrücklich eine Verjährung oder eine Verwirkung vor. Die Rekurskommission nahm unter der frühern Gesetzgebung mit der herrschenden Auffassung an, daß es im öffentlichen Recht eine Verjährung nur da gebe, wo eine solche im Gesetz ausdrücklich vorgesehen sei, und daß die zivilrechtlichen Verjährungsvorschriften auf öffentlichrechtliche Verhältnisse nicht analog angewandt werden könnten. Infolgedessen nahm die Rekurskommission an, die Ansprüche des Bundes gegenüber dem Fehlbaren aus Verantwortung aus dem militärischen Dienstverhältnis verjährten nicht. Das Fehlen einer Verjährungs- oder Verwirkungsbestimmung wurde indessen als schwerer Mangel empfunden. Es kam, namentlich in kleinern Schadenfällen, oft vor, daß der Wehrmann für Verlust und Beschädigung von Ausrüstungs- oder Kriegsmaterial nach Jahren haftbar gemacht wurde, in einem Zeitpunkte, wo es dem Wehrmann tatsächlich unmöglich war, seine allfälligen Einreden tatbeständlich noch zu beweisen. Die Rekurskommission befürwortete deshalb anlässlich der Vorberatungen des neuen Verwaltungsreglementes die Einführung einer Verjährungs- oder Verwirkungsvorschrift. Eine solche war um so nötiger, als das neue Verwaltungsreglement gegenüber dem früher geltenden Recht für den Wehrmann

eine erhebliche Erschwerung brachte. Währenddem nämlich nach der früher geltenden Gesetzgebung dem Wehrmann sein Verschulden nachgewiesen werden mußte, hat nun das neue Verwaltungsreglement die Beweislast in den Art. 119 und 120 umgekehrt, so daß der Wehrmann den Nachweis zu erbringen hat, daß ihn kein Verschulden trifft. Dieser Nachweis wird für den Wehrmann, da wo nicht vorgängig ein militärgerichtliches Verfahren stattgefunden hat, nach Jahren sehr oft praktisch unmöglich. Er kommt durch den Zeitablauf in einen Beweisnotstand. Auch abgesehen von diesem Umstand, schien es geboten, die betreffenden Dienstzweige zu veranlassen, binnen einer bestimmten Frist allfällige Geldansprüche des Bundes gegenüber dem Wehrmann geltend zu machen.

Art. 118 BVA (Ziff. 566 VR) sieht nunmehr folgendes vor:

Der Anspruch des Bundes auf Schadenersatz verjährt in einem Jahre seit Eintritt des Schadens und der Anspruch auf Rückgriff in einem Jahre seit dem Tage, an dem der Bund die Haftpflicht gegenüber dem Geschädigten anerkannt hat oder zur Leistung von Schadenersatz verurteilt worden ist. Wird jedoch der Anspruch des Bundes aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährung vorschreibt, so gilt diese auch für die Schadenersatzforderung.

Was die Unterbrechung der Verjährungsfrist anbelangt, hat die Rekurskommission in konstanter Praxis festgestellt, daß verjährungsunterbrechend nicht erst der Erlaß eines rekursfähigen Entscheides durch die erste Instanz gegenüber dem Wehrmann wirkt, sondern daß die Verjährung vielmehr schon durch die unzweideutige Mitteilung der zuständigen Verwaltungsinstanz unterbrochen wird. . . . In analoger Weise hat die Rekurskommission auch bei Forderungen Dritter gegenüber dem Bund aus Unfallschäden festgestellt, daß die einjährige Verjährungsfrist des Art. 103 BVA durch die Geltendmachung des Anspruches bei der zuständigen Verwaltungsbehörde unterbrochen wird.»

Da von Oblt. D. die Einrede der Verjährung nicht geltend gemacht wurde, stellte sich die Rekurskommission die Frage, ob eine allenfalls eingetretene Verjährung von Amtes wegen berücksichtigt werden müsse. Sie kommt dabei zu folgenden Schlüssen:

«Es liegt im Wesen des öffentlichen Rechtes, daß der Richter, der solches Recht anzuwenden hat, von Amtes wegen die gesamte Tat- und Rechtslage zu überprüfen hat, unabhängig davon, ob die Parteien sich nun auf jeden einzelnen Punkt berufen haben oder nicht. Dies liegt auch im Wesen der Offizial-Maxime, die den öffentlich-rechtlichen Prozeß beherrscht. Was insbesondere die Beurteilung der Verjährungsfrage anbelangt, so ist bereits darauf verwiesen worden, daß die einjährige Frist des Art. 118 gerade auch mit Rücksicht auf die öffentliche Ordnung aufgestellt worden ist. Die Verwaltung soll nicht erst nach Jahren Geldansprüche gegenüber dem Wehrmann geltend machen dürfen. Die Verwaltung soll nicht durch langes Zuwarten mit der Geltendmachung von Geldansprüchen den beweispflichtigen Wehrmann in einen Beweisnotstand versetzen. . . . Die Rekurskommission kommt somit zum Ergebnis, daß sie die Verjährungsfrage nicht nur dann zu prüfen hat, wenn der rekurrierende Wehrmann sich ausdrücklich auf die Verjährung berufen hat, sondern auch dann, wenn der Rekurrent zwar die Befreiung von jeder Haftbarmachung beantragt, aber sich nicht selber auf die Verjährung beruft.»

Die Rekurskommission hat aus diesen Gründen den Rekurs des Oblt. D. gutgeheißen mit der ausdrücklichen Feststellung, daß in diesem Entscheid keineswegs eine Billigung seines Verhaltens erblickt werden dürfe.

Haftung des Wehrmannes für eine Laufblähung des Karabiners

Nach dem WK des Jahres 1947 wies der Karabiner des Flab.Sdt. B. eine Laufblähung auf, die vom Waffenkontrolleur festgestellt und im Dienstbüchlein des Mannes eingetragen wurde. Anlässlich späterer Waffenkontrollen wurde diese Blähung erneut festgestellt und bei der Kontrolle des Jahres 1951 wurde vom Waffenkontrolleur verfügt, daß der Lauf zu ersetzen sei, wobei $\frac{1}{2}$ des Betrages, nämlich Fr. 38.30, zu Lasten des Mannes gehen sollte. Flab.Sdt. B. hat den geforderten Betrag anfänglich bezahlt, hat dann aber das Gesuch um Rückerstattung gestellt mit der Begründung, daß ihn für die Laufblähung keine Schuld treffe, da diese bei einer gefechtsmäßigen Schießübung im hohen Schnee und unter erschwerten Bedingungen entstanden sei; er wäre darum nicht verpflichtet gewesen, einen Teil des Schadens zu ersetzen.

Da die KMV den Rückforderungsanspruch ablehnte, hatte sich die II. Abteilung der Rekurskommission der eidg. Militärverwaltung mit der Angelegenheit zu befassen. Diese stellte in ihrem Entscheid vom 16. 10. 52 zu dem Rekurs fest, daß es sich bei der im Jahr 1947 zurückliegenden Scharf-Schießübung, an welcher die fragliche Laufblähung entstanden ist, um eine kriegsgemäße Übung handelte, bei welcher die Truppe gleichzeitig mit Lmg. und Karabinern geschossen habe. Über die besondere Gefahr von Laufblähungen durch Verstopfung der Karabinermündung mit Schnee sei die Truppe nicht aufmerksam gemacht worden; es seien denn auch anlässlich der Übung noch 4 weitere Laufblähungen entstanden, die jedoch heute nicht mehr ermittelt werden können. Diese Tatsachen haben die Rekurskommission zu folgendem Schluß geführt:

«Auch wenn man an die Sorgfaltspflicht des Wehrmannes, namentlich hinsichtlich der Waffe, hohe Anforderungen stellt, kommt die Rekurskommission im vorliegenden Fall doch zu der Auffassung, daß mit Rücksicht auf die besonderen Umstände, unter denen die Gefechtsübungen stattfanden, ein haftungsbegründendes Verschulden des Wehrmannes zu verneinen ist. Es handelt sich bei den fünf Laufblähungen um Schäden, die eben bei Vorliegen besonderer Verhältnisse auch ohne Verschulden des Wehrmannes eintreten können.»

Angesichts dieser Guttheißung des Rekurses hatte sich die Rekurskommission mit der Frage der Verjährung nicht zu befassen; ebensowenig wurde auf die Frage der Verantwortung des Schießleiters nicht eingetreten, da allfällige Schadenersatzansprüche gegen diesen unter allen Umständen verjährt gewesen wären. Hptm. i. Gst. Kurz

Richtstrahl im Kriege

Hptm. i. Gst. Kurt Bolliger

IV.

(Schluß)

Englische Entwicklungen

Der Wüstenkrieg in Nordafrika hatte die Engländer frühzeitig vor schwierige Übermittlungs-Probleme gestellt, die namentlich in den Bodenverhältnissen begründet lagen. Im «Set 26» (W.S. 26) fanden die gesammelten Erfahrungen in einer für Relaisbetrieb verwendbaren 3-m-Station ihren Niederschlag. Das Gerät arbeitete im Bereich 85–95 MHz, besaß 65 Watt